

Richtlinien für die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Calw

(In der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sozialausschusses vom 19.09.2011)

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist es, durch die Gewährung von Personalkostenzuschüssen bei den Kreismunicipalitäten einen Anreiz zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schulsozialarbeit zu schaffen.

Die Kreisförderung von Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen wird von diesen Richtlinien nicht berührt. Doppelförderungen sind nicht möglich

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden im Landkreis Calw als Träger von allgemein bildenden Schulen, die keine Brennpunktschulen sind, wenn sie allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden hauptamtliche Schulsozialarbeiter/innen mit der Aufgabenstellung des § 13 SGB VIII beschäftigen.

2.2 Antragsberechtigt sind auch Gemeinden, die ohne selbst Anstellungsträger zu sein die Personalkosten von bei einem freien Jugendverband oder Jugendring angestellten Schulsozialarbeiter/innen mindestens zu 1/3 tragen, soweit sichergestellt ist, dass der Gemeinde bei der Einstellung und der Aufsicht ein Mitspracherecht zusteht und die Aufgabenstellung der Nr. 2.1 entspricht.

3. Personelle Voraussetzungen für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen

Schulsozialarbeiter/innen im Sinne von Nr. 1 sind die bei den Gemeinden mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von mindestens 50 % hauptamtlich in der Schulsozialarbeit Beschäftigten.

4. Bemessung der Zuschüsse für Schulsozialarbeiter/innen und Verfahren bei der Zuschussgewährung

4.1 Die Personalkostenzuschüsse für Schulsozialarbeiter/innen betragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel 20 % des pauschalierten, nicht anderweitig gedeckten Personalkostenaufwands der Gemeinden.

4.2 Der Personalkostenzuschuss wird für jede/n zu fördernden Schulsozialarbeiter/in gewährt, wenn diese/r mindestens drei Monate zusammenhängend beschäftigt war. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Personal-

kosten Grundlage der Berechnung, die für eine sozialpädagogische Fachkraft (TvÖD-SuE 11, Stufe 2) anfallen.

- 4.3 Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind bis spätestens 01. November beim Landratsamt Calw einzureichen und jährlich zu wiederholen. Personelle Veränderungen, die sich nach dem 01.11. ergeben, werden im folgenden Jahr nachträglich berücksichtigt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.10.2011 in Kraft. Sie treten zum 30.09.2014 außer Kraft.